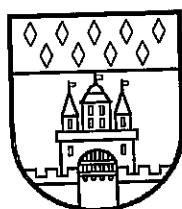


Amtsblatt

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **23. März 2006**

Nr.: **07/2006**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
18	06.03.2006	Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Bäderbetriebes und Verwendung des Bilanzgewinns	72-73
19	09.03.2006	Erste Änderung der Gebührenordnung Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (1. Nachtrag vom 09.03.2006)	74-75
20	21.03.2006	41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006	76-79
21	21.03.2006	Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg/West“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006	80-83
22	22.03.2006	Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a.F.) in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006	84-88





**Bekanntmachung
des
BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 15.12.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Bäderbetriebes und Verwendung des Bilanzgewinns

Beschluss

Aufgrund des § 4 c der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird der Jahresabschluss 2004 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wie folgt festgestellt:

1. Bilanz, Jahres- und Bilanzverlust

Endsumme der Bilanz 2004 auf	5.424.039,13 EUR
den Jahresverlust 2004 auf	- 523.001,59 EUR
den Bilanzgewinn 2004 auf	+ 165.294,30 EUR

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust 2004 beträgt	- 523.001,59 EUR
Der Gewinnvortrag aus 2003 betrug	+ 38.295,89 EUR

Im Jahre 2004 wurde der
geplante Jahresverlust 2004 mit insgesamt 650.000,00 EUR
durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen.

Der Bilanzgewinn von	+ 165.294,30 EUR
ist auf neue Rechnung vorzutragen	

3. Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2004

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung (en)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.03.2006 bis 21.04.2006 in den Geschäftsräumen des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Wiemelfeldstraße 48, Prüfungszimmer, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in 44623 Herne hat am 02.03.2006 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH

hat am 10.10.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

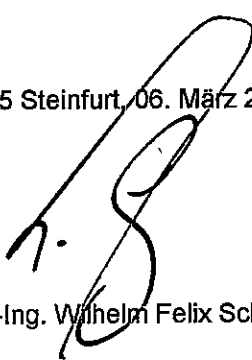
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

48565 Steinfurt, 06. März 2006


Dipl.-Ing. Wilhelm Felix Schulz

**Erste Änderung der Gebührenordnung Parkuhren u.
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt
(1. Nachtrag vom 09.03.2006)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW, S. 48), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NW 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 08. März 2006 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Personenkraftwagen bis zu zwei Stunden	1,00 Euro
Tageskarte für Personenkraftwagen	2,00 Euro
Tageskarte für Busse	10,00 Euro
Drei-Monats-Karte für Personenkraftwagen	10,00 Euro
Jahreskarte für Personenkraftwagen	30,00 Euro

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

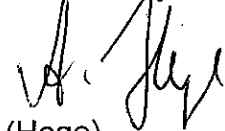
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 09.03.06

Az.: 20/Mey



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 41. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im nachstehend aufgeführten Änderungsbereich soll die dargestellte Fläche für die Forstwirtschaft in Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO geändert werden.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 418 in südliche Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks 419 auf einer Länge von ca. 88 m folgend;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen auf das Flurstück 419 auf einer Länge von ca. 30 m;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden auf die Grenze des Flurstücks 419;

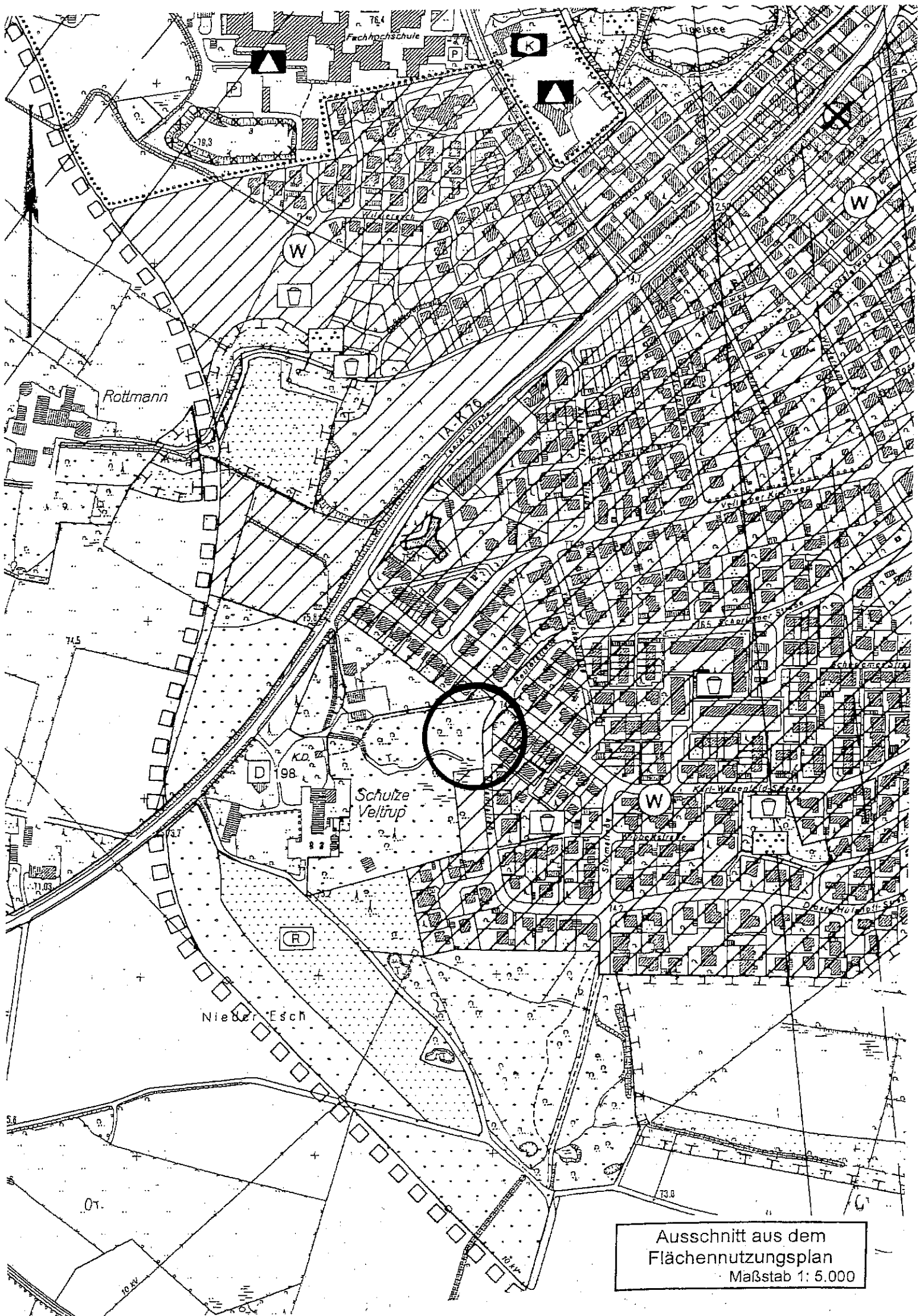
Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten der Grenze des Flurstücks 419 auf einer Länge von ca. 40 m folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 418.

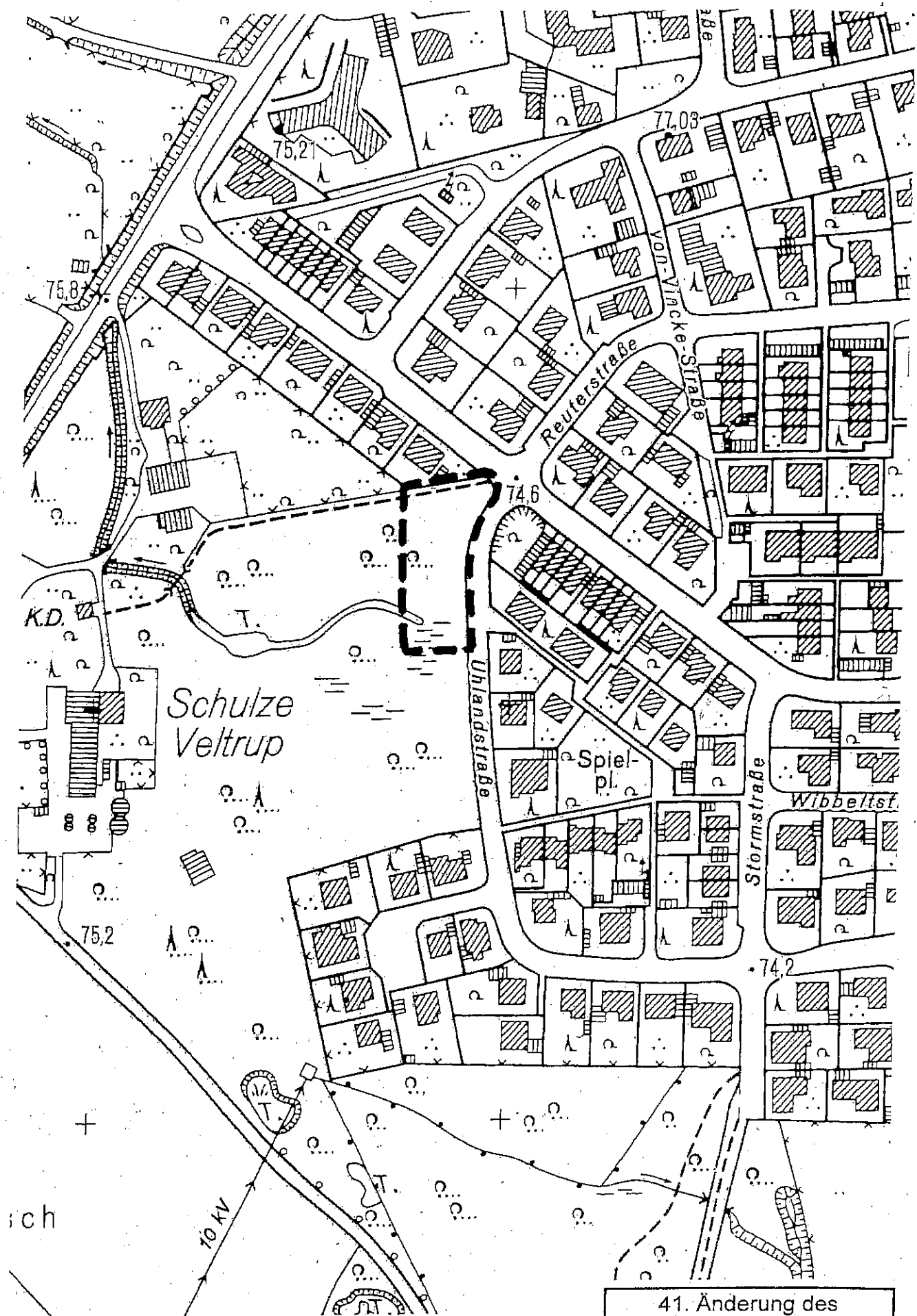
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 33 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan
Maßstab 1: 5.000



41. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **31.03.2006 bis 02.05.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

1. Landschaftsökologisches Gutachten Ingenieurbüro Bohlien, Mühlheim;
2. Umweltbericht Ingenieurbüro Bohlien, Mühlheim;
3. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vom 15.02.2006;
4. Stellungnahme des Staatl. Umweltamtes Münster vom 09.02.2006.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

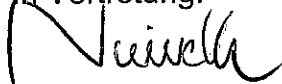
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. März 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

(Abl. 07/2006/20)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg/ West“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 5. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg/ West“ beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg/ West“ soll für einen Teilbereich des Grundstücks Flur 33, Flurstück 419 in der Gemarkung Burgsteinfurt von Flächen für die Forstwirtschaft in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 418 in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 419 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 253;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 253 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden auf einer geraden Linie Richtung südwestlicher Grenzpunkt der Parzelle 418 bis auf die Grenze des Flurstücks 419;

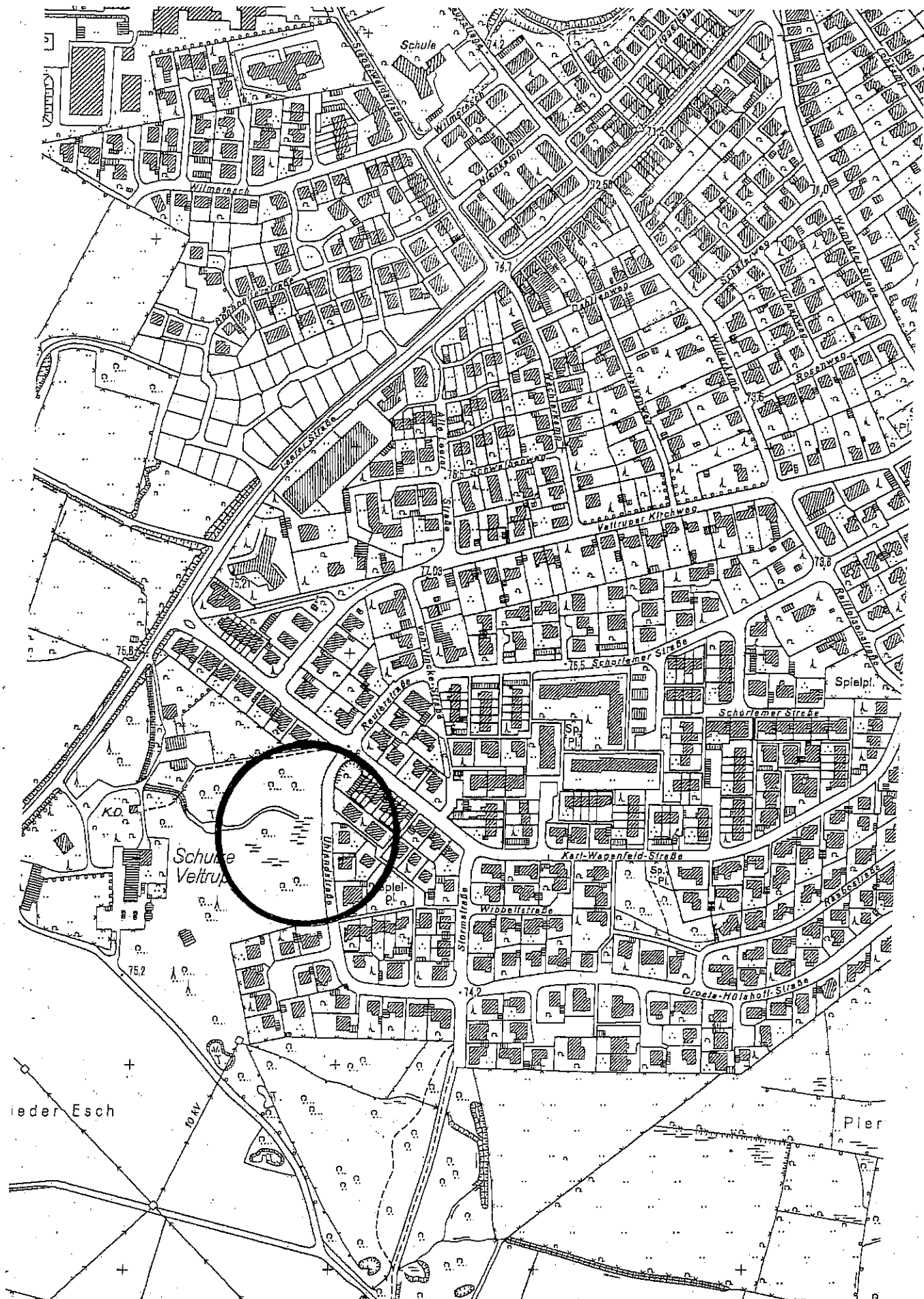
Norden:

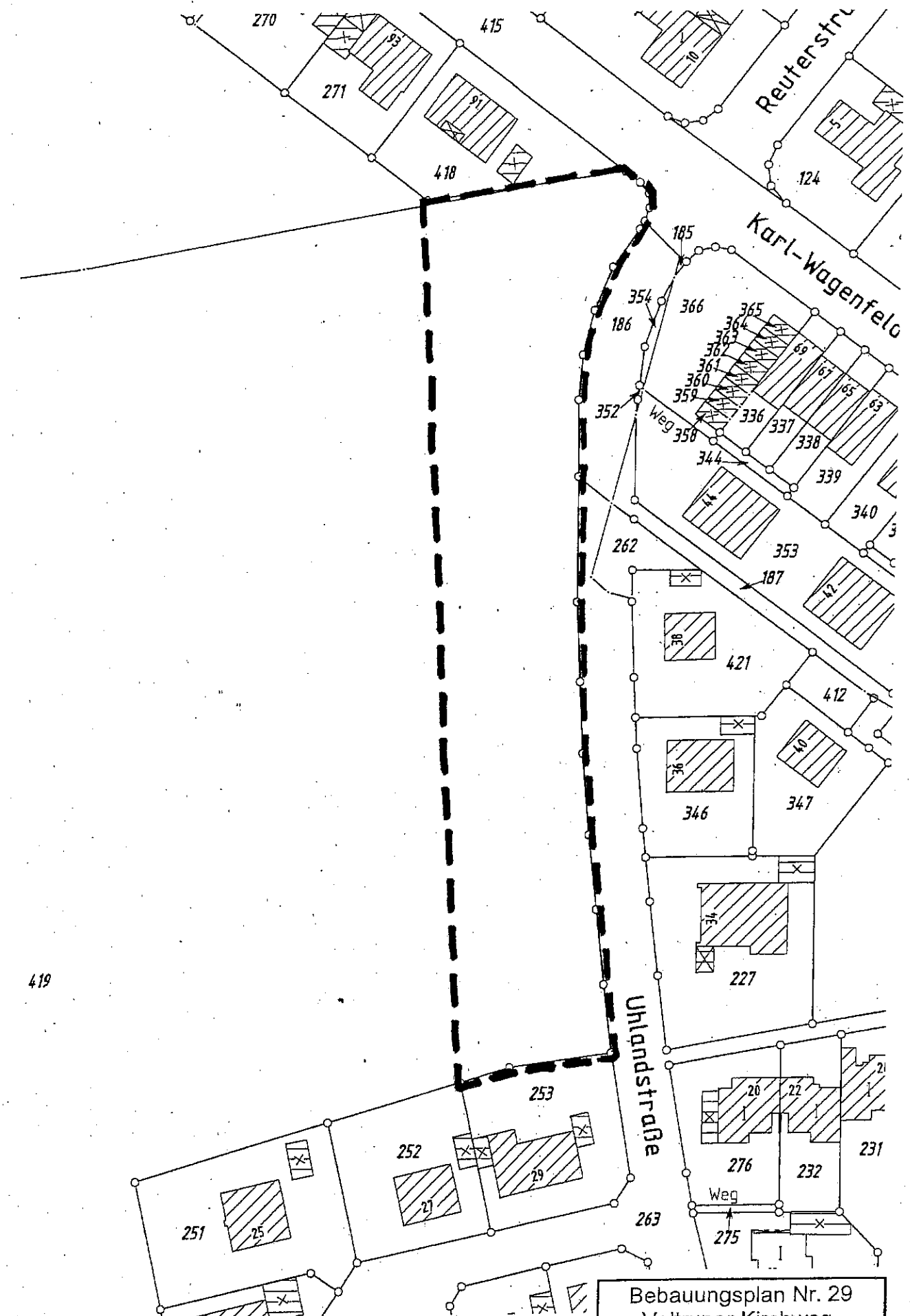
vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten der Grenze des Flurstücks 419 folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 418.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 33 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 29
„Veltruper Kirchweg -
West“ - 5. Änderung
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **31.03.2006 bis 02.05.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

1. Landschaftsökologisches Gutachten Ingenieurbüro Bohlien, Mühlheim;
2. Umweltbericht Ingenieurbüro Bohlien, Mühlheim;
3. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vom 15.02.2006;
4. Stellungnahme des Staatl. Umweltamtes Münster vom 09.02.2006.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

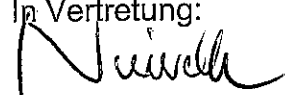
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. März 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

(Abl. 07/2006/21)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 31.03.2006 bis 02.05.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.) des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ beschlossen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 ferner folgende ergänzende Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.) gefasst:

A. Anlegung Kreisverkehr

Zur Anbindung der fußläufigen Einkaufszone der Münsterstraße an das geplante Einkaufszentrum auf dem BWS-Gelände wird anstelle der bestehenden Ampelkreuzung Münsterstraße/ Meerstraße/ Kolpingstraße ein kleiner Kreisverkehr angelegt.

B. Verschiebung der Sichtachse

Die Sichtachse, die sich vom Mittelpunkt des künftigen kleinen Kreisverkehrs auf den Haupteingang des geplanten SB-Warenhauses ergibt, wird nicht verschoben.

C. 2-geschossige Randbebauung

Die südliche Randbebauung der Meerstraße und die westliche Randbebauung der Münsterstraße sind zur Ergänzung und Erhaltung des städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes zwingend in zweigeschossiger Bauweise ausbaufähigem mit ausbaufähigem Dachgeschoss zu errichten. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu bearbeiten.

D. Verlegung Bahnhof Borghorst

Auf eine Verlegung des Bahnhofes Borghorst an das Einkaufszentrum wird aus finanziellen Gründen verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

Der **Aufstellungsbereich** wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 306, Flur 15, in südöstlicher Richtung entlang dessen östlicher Grenze bis zum östlichsten Grenzpunkt; von dort in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 305, Flur 15, verlaufend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 30, Flur 15;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 30, Flur 15, die südliche Grenze des Flurstücks 306, Flur 15 und die südliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14;

Westen:

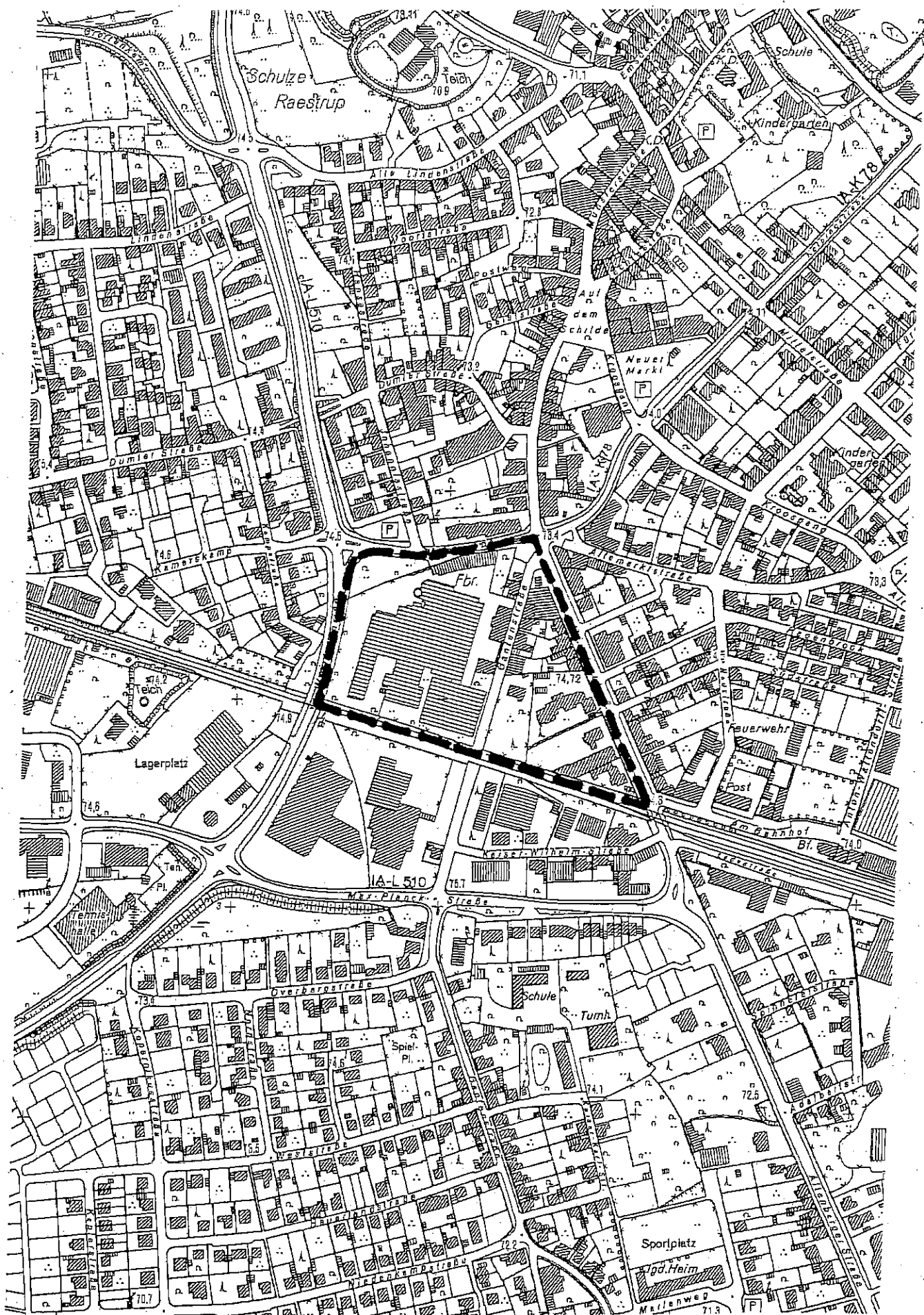
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 249, 234, 233 und 208, Flur 14;

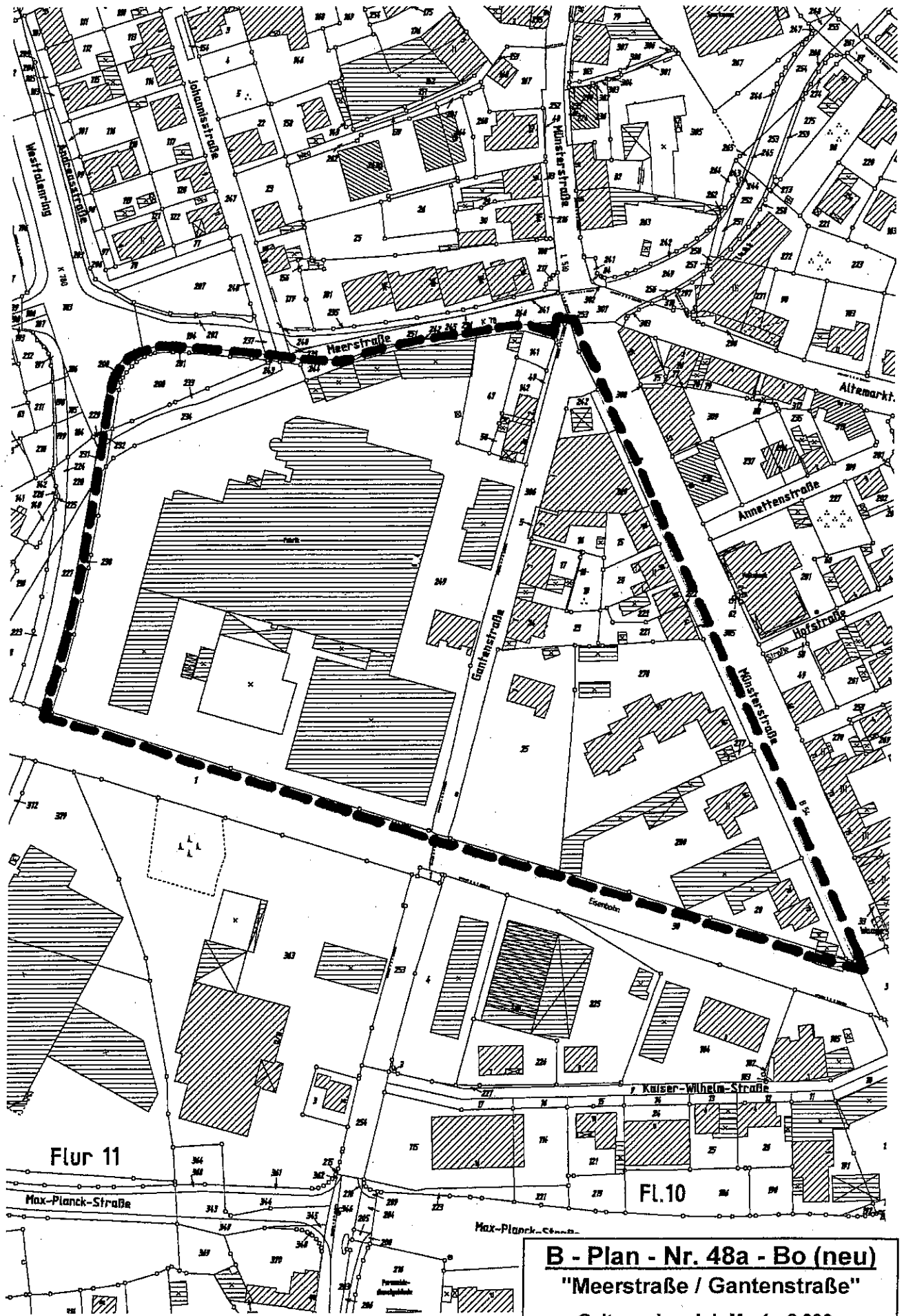
Norden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 208, 233 und 234, Flur 14, bis auf dessen nordöstliche Eckpunkt; das Flurstück 244, Flur 14, gradlinig durchschneidend bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 245, Flur 14; von dort weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 249, 47 und 141, Flur 14; in der östlichen Verlängerung das Flurstück 246 der Flur 14 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; nach Norden abknickend durch dessen östliche Grenze; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 306, Flur 15. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **31.03.2006 bis 02.05.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 22.03.2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter